

*Komitee "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare"
Postfach 6945, 3001 Bern*

Übergabe der Petition

"Gleiche Rechte

für gleichgeschlechtliche Paare"

Texte der Pressekonferenz am 9. Januar 1995, 9.30 Uhr im Hotel Kreuz,
Zeughausgasse 41 in Bern

Sperrfrist: 9. Januar, 11.00 Uhr

Komitee "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare"
Postfach 6945, 3001 Bern

Übergabe der Petition

"Gleiche Rechte

für gleichgeschlechtliche Paare"

Texte der Pressekonferenz am 9. Januar 1995, 9.30 Uhr im Hotel Kreuz,
Zeughausgasse 41 in Bern

Sperrfrist: 9. Januar, 11.00 Uhr

**Die Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" -
ein durchschlagender Erfolg**

*Rede von Barbara Brosi, Bern, Mitglied des Petitionskomitees und
Sprecherin der Lesbenorganisation Schweiz (LOS), an der
Pressekonferenz*

Seite 2

**Für die gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare
im Internationalen Jahr der Toleranz**

*Übersetzung der Rede von Yves de Matteis, Genf, Mitglied des Petitions-
komitees und des Vorstandes von Pink Cross, an der Pressekonferenz*

Seite 6

Presstext

Seite 9

Hintergrund-Informationen (an Pressekonferenz nicht vorgetragen)

Die rechtliche Situation in der Schweiz

Seite 10

**Der Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in
Europa**

Seite 14

Rückfragen: Rolf Trechsel, 031/372 33 00 (Pink Cross)

Die Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" - ein durchschlagender Erfolg

Rückblick

Heute ist ein historischer Tag. Ein historischer Tag nicht nur für die Lesben- und Schwulenbewegung in der Schweiz, sondern für unser Land als Ganzes. Heute wird nämlich die Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Petition fordert das Parlament auf, lesbischen und schwulen Paaren grundsätzlich denselben Schutz ihrer auf Dauer angelegten Beziehungen zu ermöglichen, wie ihn heterosexuelle Paare durch Heirat erlangen können.

Innert nur neun Monaten haben sich über 85'000 Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift hinter dieses Anliegen gestellt - Menschen aus jeder Alters- und Berufsgruppe, von jeder religiösen Ueberzeugung, aus jeder sozialen Schicht und aus jedem Kanton der Schweiz. Unsere Erwartungen an die Zahl der Unterschriften wurden durch das vorliegende Ergebnis bei weitem übertroffen. Die Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" wurde von mehr Menschen unterzeichnet, als jede andere Petition des Jahres 1994.

Der Erfolg der Petition zeigt sich aber nicht nur anhand der Unterschriftenzahl, sondern auch an vielen anderen Faktoren:

So ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung für die Anliegen lesbischer und schwuler PartnerInnenenschaften zu interessieren und zu sensibilisieren. Vielen Bürgerinnen und Bürgern wurde erst in den Diskussionen um die geforderte Gleichstellung bewusst, welchen krassen rechtlichen Schwierigkeiten gleichgeschlechtliche Paare wegen ihres Ausschlusses von der Ehe gegenüberstehen. Den Hinweisen auf die konkreten Diskriminierungen, z.B. im Krankheits- oder Todesfall, beim Erb- oder beim AusländerInnenrecht, konnten sich denn auch nur wenige der angesprochenen Mitmenschen verschliessen. Für viele kam es an den Unterschriftenständen erstmals zur bewussten Begegnung mit Lesben und Schwulen; Klischees und Vorurteile konnten so durch reale Bilder ersetzt werden. Der gesteigerte Informationsstand der Bevölkerung über die Existenz und die Bedürfnisse von gleichgeschlechtlichen Paaren kann

somit - unabhängig vom weiteren Schicksal der Petition - als deren erster grosser Erfolg verbucht werden.

Erfolgreich verlief auch die Zusammenarbeit von Lesben und Schwulen bei diesem Grossprojekt. Schon die Ausarbeitung und Lancierung der Petition erfolgte durch das unabhängige "Komitee Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare", in dem Frauen und Männer gleichermaßen beteiligt waren. Unterstützung fand die Petition von Beginn weg aber auch bei den beiden nationalen Interessenverbänden, der Lesbenorganisation Schweiz LOS und dem Schwulenbüro Pink Cross. Bei der Unterschriftensammlung selbst engagierten sich tausende von organisatorisch bisher nicht eingebundenen Lesben und Schwulen.

Die Petition fand in den Medien ein gutes und ausgesprochen breites Echo. Leider wurde aber gerade die erwähnte lesbisch-schwule Zusammenarbeit kaum zur Kenntnis genommen; lesbische Stimmen bzw. der Anteil von Lesben an der Petitionsarbeit fanden in der Berichterstattung nur ausnahmsweise Gehör. Immer wieder wurden Aussagen über Schwule unbesehen auch auf Lesben übertragen, und häufig waren schon die Artikeltitel rein männlich formuliert. Die Wahrnehmung lesbischer Frauen als eigenständige Gruppe sowie deren notwendiger Beizug in allen Fragen betreffend "Homosexualität" hat seit der denkwürdigen Affäre um den FC Wettswil-Bonstetten glücklicherweise zugenommen. Dennoch ist es dem Petitionskomitee sehr wichtig, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass gerade auch in der Lebensgemeinschaftenfrage Schwule und Lesben mit ihren jeweils spezifischen Anliegen zu Wort kommen müssen.

Aufgrund der offenen Konzeption des Petitionstextes ist es bedauerlicherweise immer wieder zu missverständlichen Aussagen betreffend des Petitionsinhaltes gekommen. Offenbar war es journalistisch schwierig, die offene Lösung an die LeserInnenschaft zu vermitteln. Im Sinne einer Klarstellung weisen wir erneut darauf hin, dass die Petition die Ehe weder fordert, noch sie als mögliche Lösung ausschliesst. Sie spricht sich ebensowenig für oder gegen das dänische Modell der registrierten PartnerInnenschaft aus. Gefordert werden grundsätzlich dieselben Rechte, die Ehepaare geniessen; der konkrete Weg hierzu wird bewusst offen gelassen.

Zu unserer Freude sehr erfolgreich verlief die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Landesteilen. Im Welschland bildete sich ein eigenes Unterkomitee und auch aus dem Tessin sind viele Aktivitäten zu vermelden. Last but not least fand die Petition auch bei zahlreichen heterosexuellen Mitmenschen dermassen Anklang, dass sie sich selbst aktiv in die Unterschriftensammlung einschalteten. Bekannte von Lesben und Schwulen, aber auch Drittpersonen meldeten sich spontan zum Sammeln, legten Unterschriftenbogen an ihrem Arbeitsplatz auf oder machten finanzielle Zuwendungen. Mir persönlich wird stets jenes Restaurant in Erinnerung bleiben, welches seinen Gästen mit dem Dessert jeweils auch einen Unterschriftenbogen servierte. Gerade diese Unterstützung von heterosexueller Seite zeigt, dass unser Anliegen ein fundamentales ist, dass es hierbei um gesellschaftliche Grundfragen wie Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung geht.

Das Petitionskomitee möchte die Gelegenheit nützen, allen Sammlerinnen und Sammlern, aber auch allen anderen Leuten, welche die Petition unterzeichnet haben, herzlich für ihren Einsatz zu danken. Wir denken dabei speziell an die Personen des öffentlichen Lebens, welche sich für die Unterstützungsliste zur Verfügung gestellt haben.

Ausblick

Ich sagte zu Beginn, dieser Tag sei nicht nur für die Lesben- und Schwulenbewegung, sondern für die ganze Schweiz von historischer Bedeutung - weshalb dies?

Werte wie Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz der persönlichen Freiheit, Achtung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten geniessen in unserem Land zu Recht einen hohen Stellenwert. Gerade diese hohen Werte blieben in der Frage um die Absicherung von Paarbeziehungen aber bislang auf heterosexuelle Menschen beschränkt. Obwohl in der Schweiz zehntausende von lesbischen und schwulen Beziehungen existieren, weckte diese Tatsache bei den politischen Behörden keinen Handlungsbedarf.

Dieser Zustand der Untätigkeit angesichts der rechtlichen Ungleichbehandlung hat mit der heutigen Einreichung der Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" ein Ende. Ab heute sind die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ausdrücklich aufgerufen, ihre Verantwortung auch gegenüber den lesbischen und schwulen Bürgerinnen

und Bürgern dieses Landes wahrzunehmen. Erste Anzeichen, dass dies künftig geschehen wird, sind die am 15. März 1994 eingereichte Interpellation von Ständerat Gilles Petitpierre (FDP/GE) und das Postulat vom 6. Oktober 1994 von Nationalrätin Verena Grendelmeier (LdU/ZH), das von 28 Nationalrätinnen und Nationalräten aus den Fraktionen der SP, der Grünen, der LdU der FDP und der Liberalen mitunterzeichnet wurde. Dieses Postulat fordert den Bundesrat auf, die Schaffung eines Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche Paare zu prüfen, stellt aber - im Gegensatz zur Petition - nicht ausdrücklich die Forderung nach gleichen Rechten.

85'000 Petitionsunterzeichnerinnen und -unterzeichner sprechen sich für die Gleichwertigkeit aller Liebesbeziehungen aus; egal, ob sie zwischen Frauen, Männern oder Frauen und Männern bestehen. Sie treten damit ein für die Schutzwürdigkeit auch von Lesben und Schwulen in einem der fundamentalsten Bedürfnisse eines jeden Menschen: zu lieben und geliebt zu werden, ohne dass diese Liebe durch rechtliche Schranken behindert wird.

Seit dem heutigen Tag liegt der klare Anspruch nach der Gleichstellung von lesbischen und schwulen PartnerInnenschaften mit denen heterosexueller Ehepaare vor. Die rechtlichen Problematiken sind aufgezeigt, ein Handlungsbedarf ist gegeben. Innerhalb der Bevölkerung hat in dieser Frage in den letzten Jahren ein deutlicher Wandel stattgefunden. In vielen anderen Ländern wurden Lösungen gefunden bzw. sind Gleichstellungsbestrebungen im Gang. Sollten die schweizerischen politischen Behörden trotzdem weiter untätig bleiben, wäre dies von heute an allein auf den fehlenden politischen Willen zurückzuführen.

Wir haben die klare Hoffnung und Erwartung, dass unser Anliegen von Parlament, Bundesrat und Verwaltung ernstgenommen wird, und dass Schritte zur Beseitigung der noch bestehenden Ungleichbehandlung in absehbarer Zeit unternommen werden.

**Barbara Brosi, Bern, Mitglied Petitionskomitee und Sprecherin der
Lesbenorganisation Schweiz LOS**

Für die gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare im Internationalen Jahr der Toleranz

ZUR ERINNERUNG

Die Lancierung der Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare" erfolgte vor 10 Monaten mit der Unterstützung von mehr als 200 Persönlichkeiten aus der ganzen Schweiz, darunter 19 NationalrätInnen, UniversitätsprofessorInnen und andere AkademikerInnen, Persönlichkeiten aus der Welt der Medien und der Kultur, TheologInnen und Kirchenleute, sowie Persönlichkeiten aller grossen politischen Parteien. Ziel der Petition war einerseits, die Bevölkerung unseres Landes für die rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Paare zu sensibilisieren, andererseits auf nationaler Ebene eine Diskussion über die rechtliche Gleichstellung in Gang zu bringen.

ÜBER 85'000 UNTERSCHRIFTEN

Die Petition vereinigt heute über 85'000 Unterschriften, mehr als jede andere Petition des Jahres 1994. Dieses Resultat übertrifft die durchschnittliche Unterschriftenzahl nationaler Petitionen bei weitem und ist an sich schon ein Erfolg und ein klares Indiz für die positive Aufnahme der Petition in der schweizerischen Bevölkerung. Mehr als die Zahl sollte aber noch der Umstand hervorgehoben werden, dass die durch die Petition aufgeworfenen Fragen zu einer breitgestreuten öffentlichen Diskussion geführt haben. Die schweizerischen Medien, sowohl Presse als auch Radio und Fernsehen, griffen die durch die Petition an die Öffentlichkeit gebrachte Problematik auf und haben so dazu beigetragen, ein grosses Publikum über eine vorher wenig anerkannte gesellschaftliche Tatsache zu informieren, unter welcher Tausende von Personen in der Schweiz zu leiden haben. Wie sich auch die konkreten Resultate der Petition für die Betroffenen im Alltag auswirken werden, so können wir schon heute feststellen, dass eines der Hauptziele erreicht worden ist. Einzig die Konzentration der öffentlichen Diskussion auf männliche Paare und die dementsprechende Vernachlässigung der weiblichen Paare ist uns ein Anlass zu Bedauern.

In den letzten 10 Monaten sind wir auf mehrere zehntausend Personen aus allen Kantonen, allen Sprachregionen, allen Altersklassen und allen sozialen Schichten zugegangen, und dabei ist ein Umstand deutlich geworden: Während einerseits die Betroffenen - Lesben und Schwule aus

der ganzen Schweiz - in Bewegung gerieten und die Petition mit ihren Unterschriften massiv unterstützt und in ihrer Wichtigkeit anerkannt haben, so sind wir andernsteils nur auf wenige Nichtbetroffene gestossen, die sich dagegen aussprachen, auf politischer Ebene eine Lösung zu suchen. Tatsächlich hat die Mehrheit der von uns angesprochenen Personen begriffen, dass im Fall eines Erfolgs der Petition die Änderungen oder Neuformulierungen von Gesetzestexten die Institution der Ehe in keiner Weise gefährden. Jene grosse Zahl von Partnerschaften aber, welche heute keine Ehe eingehen können, würden Rechte und natürlich auch Pflichten erhalten.

Abgesehen von den rein rechtlichen Aspekten muss der grosse Erfolg der Petition bei den Unterzeichnenden darauf zurückgeführt werden, dass sehr viele Leute das Recht, mit der geliebten Person zusammenzuleben und sie in allen Lebenssituationen, auch im Krankheitsfall, zu begleiten, für eines der fundamentalsten und legitimsten Rechte halten. Dass das Gesetz zur unüberwindbaren Hürde zwischen zwei sich liebenden Personen wird, nur weil sie dem gleichen Geschlecht angehören, ist demnach völlig anormal.

GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE WERDEN ANDERSWO SCHON ANERKANNT

Ein offensichtliches Zeichen des Mentalitätswandels: Mehr und mehr Staaten gestehen gleichgeschlechtlichen Paaren einen rechtlichen Rahmen zu. Das dänische Parlament erlaubte 1989 mit einem Gesetzeserlass "gesetzlich registrierte Partnerschaften". 1993 in Norwegen und 1994 in Schweden, kamen ähnliche Gesetze zustande. In anderen Ländern wurden öffentliche Register geschaffen, die Beziehungen gleichgeschlechtlicher Paare zur Kenntnis nahmen, ohne ihr jedoch einen rechtlichen Status zu verleihen. Namentlich in einem grossen Teil der Niederlande und in über 22 Städten der USA gilt zur Zeit diese Lösung. Vor einem knappen Monat hat das spanische Parlament die Regierung beauftragt, einen Gesetzesentwurf für nichtverheiratete Paare auszuarbeiten, welcher auch eine gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare beinhalten würde. Zudem lud das Europäische Parlament am 8. Februar 1994 die Mitgliedsländer ein, gleichgeschlechtlichen Paaren gleiche Rechte und Pflichten einzuräumen, wie sie Männern und Frauen durch Heirat zukommen.

Viele Lösungen sind ganz offenbar möglich und schon wirksam, was zeigt, dass die Idee einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft alles andere als

absurd ist. Wie sonst liesse sich erklären, dass von der Schweiz nicht grundsätzlich verschiedene, europäische Staaten Gesetze verabschiedet haben, welche diese sogenannte "Absurdität" als integralen Bestandteil ihrer Gesetzgebung respektiert?

Auch in der Schweiz könnte eine Lösung gefunden werden, um die rechtliche Lücke zu füllen. Eine aus ParlamentarierInnen zusammengesetzte ExpertInnenkommission könnte in Zusammenarbeit mit VertreterInnen der Betroffenen eine Lösung vorschlagen, die ihr als die beste und mit dem schweizerischen Rechtssystem kompatibel erscheint.

FÜR DIE SCHWEIZ IST EINE LÖSUNG MÖGLICH

Bis vor kurzem waren gleichgeschlechtliche Paare und deren Schwierigkeiten für PolitikerInnen kein Thema. Dies ist heute anders: eine Diskussion auf nationaler Ebene ist in Gang gekommen; und mit einem Postulat hat die Nationalrätin Verena Grendelmeier den Bundesrat aufgefordert, die Frage der gleichgeschlechtlichen Paare zu untersuchen. Wenn also die PolitikerInnen in Zukunft untätig bleiben sollten, so wird dies nicht mehr aus Ignoranz geschehen, sondern aus Mangel an politischem Willen.

Am Anfang dieses Jahres 1995, des Internationalen Jahres der Toleranz, hoffen wir, dass die kompetenten Organe die nötigen Massnahmen treffen werden, um eine Lücke im Rechtssystem zu schliessen, welche sowohl aus juristischer Sicht wie auch aus Gründen elementarer Menschlichkeit nicht mehr zu akzeptieren ist. Diese Petition ist ein Zeichen eines Teils unserer Bevölkerung an die PolitikerInnen, das Thema dem politischen Diskurs zuzuführen, und eine Lösung anzustreben, welche sowohl die politischen Instanzen als auch die Betroffenen zufriedenstellt. Damit könnte die Schweiz unter Beweis stellen, dass sie eine liberale, den Prinzipien der Menschenrechte und der individuellen Freiheiten verpflichtete Demokratie bleibt.

Yves de Matteis, Genf, Mitglied Petitionskomitee und Vorstandsmitglied Pink Cross.

Presstext

Petitionsrekord von Lesben und Schwulen

Lesbischen und schwulen Partnerschaften sollen künftig dieselben Rechte eingeräumt werden wie verheirateten Paaren. Dies forderte eine Petition, welche am Montag mit über 85'000 Unterschriften eingereicht wurde. Das Petitionskomitee fordert die Bundesversammlung auf, eine Expertenkommission einzusetzen.

Eine überlebensgrosse Justitia schmückte am Montag den Platz vor dem Westflügel des Bundeshauses. In den Waagschalen der Unbestechlichen befinden sich auf der einen Seite Figuren von gleich-, auf der anderen Seite von ungleichgeschlechtlichen Paaren - im Gleichgewicht. "Die Statue soll die Gleichwertigkeit von lesbischen und schwulen mit heterosexuellen Partnerschaften aufzeigen", erklärten die Initiantinnen und Initianten am Montag anlässlich der Übergabe der Petition "Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare".

"Es ist eines der fundamentalsten Bedürfnisse eines jeden Menschen, zu lieben und geliebt zu werden, ohne dass diese Liebe durch gesetzliche Schranken behindert wird", sagte Barbara Brosi, Mitglied des Petitionskomitees und Sprecherin der Lesbenorganisation Schweiz (LOS) an der Medienkonferenz. Mit der Petition sei es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung für die Anliegen lesbischer und schwuler Partnerschaften zu interessieren und zu sensibilisieren, erklärte Brosi weiter. Den Hinweisen auf die konkreten Diskriminierungen zum Beispiel im Krankheits- oder Todesfall, beim Erb- oder AusländerInnenrecht, hätten sich nur wenige verschliessen können.

Die vom der LOS und der Schwulen-Dachorganisation "Pink Cross", unterstützte Petition wurde denn auch von viel mehr Personen unterschrieben als ursprünglich vom Petitionskomitee angenommen und ist mit über 85'000 Unterschriften die erfolgreichste Petition des Jahres 1994. Das Petitionskomitee fordert das Parlament am Montag auf, eine Kommission von Expertinnen und Experten einzusetzen, welche sich mit dem Problem der Rechtsstellung von lesbischen und schwulen Paaren befasst.

Die Petition habe eine Diskussion auf nationaler Ebene über gleichgeschlechtliche Paare in Gang gebracht, betonte Yves de Matteis, vom Petitionskomitee und Vorstand Pink Cross. "Wenn die Politikerinnen und Politiker in Zukunft untätig bleiben sollten, so wird dies nicht mehr als Ignoranz geschehen, sondern aus Mangel an politischem Willen". Die heutige Lücke im Rechtssystem sei "sowohl aus juristischer Sicht wie auch aus Gründen elementarer Menschlichkeit nicht mehr zu akzeptieren".

Die Petition war Ende März des vergangenen Jahres gestartet worden und wurde von 19 Nationalrätinnen und Nationalräten aus allen grossen Parteien sowie von 200 prominenten Persönlichkeiten unterstützt. Offiziell hinter den Vorstoss hatte sich auch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz sowie die "Grünen" gestellt.

Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Schweiz

Das schweizerische Recht regelt ausdrücklich und einlässlich nur eine Form von Lebensgemeinschaft, nämlich die auf Mann und Frau beschränkte Ehe. Alle anderen Lebensgemeinschaften finden keine ausdrückliche Regelung im Gesetz. Da die Partnerschaft in der Ehe staatlichen Schutz genießt und in zahlreichen Bereichen bevorzugt behandelt wird, resultiert daraus eine Benachteiligung aller anderen Lebensformen. Die meisten rechtlichen Benachteiligungen von gleichgeschlechtlichen Paaren entstehen denn auch indirekt durch die Privilegierung der Institution Ehe. Diese Schlechterstellung trifft natürlich auch unverheiratete heterosexuelle Paare. Dies wird im allgemeinen damit gerechtfertigt, dass sich die Partner/innen einer nichtehelichen Gemeinschaft bewusst gegen die Ehe entschieden hätten. Dass dieses Argument für gleichgeschlechtliche Paare nicht zutrifft, liegt auf der Hand. Sie können, selbst wenn sie wollten, aus rechtlichen Gründen nicht heiraten. Die - im Unterschied zur Rechtslage bei heterosexuellen Paaren - fehlende Wahlfreiheit zwischen Konkubinat und Ehe führt für gleichgeschlechtliche Paare zu erheblichen rechtlichen Problemen.

Im Bereich des Zivilrechts besteht für gleichgeschlechtliche sowie für unverheiratete heterosexuelle Paare zum Teil die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen den Partner/inne/n sowie auch - deren Einverständnis vorausgesetzt - die Beziehung zu Drittpersonen vertraglich zu regeln. Eine vertragliche Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts, das heisst im Verhältnis gegenüber dem Staat, ist indessen grundsätzlich nicht möglich. Die Rechtsordnung knüpft aber gerade im öffentlichen Recht in zahlreichen und wichtigen Bereichen für die Begründung von Rechten und Pflichten direkt bei der Ehe an.

Die weitaus grössten Schwierigkeiten einer fehlenden gesetzlichen Regelung zeigen sich im **Ausländerrecht**. Da eine gleichgeschlechtliche Beziehung keine direkten rechtlichen Wirkungen entfaltet, gibt der Umstand, dass eine Lebensgemeinschaft besteht, einem ausländischen Partner eines Schweizlers beziehungsweise einer ausländischen Partnerin einer Schweizerin grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz. Sofern die ausländischen Partner/innen nicht aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation (Bewilligungen werden im Rahmen von den Kantonen zugewiesenen Kontingenten fast ausschliesslich für Berufe erteilt, in denen sich nicht genügend Schweizer und Schweizerinnen finden lassen) oder anderer ausserhalb der Partnerschaft liegender Gründe eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erhalten, ist eine Zusammenleben in der Schweiz nach geltendem Recht praktisch unmöglich. In der Regel ist im Heimatstaat der ausländischen Partner/innen mit denselben Schwierigkeiten zu rechnen. Die Betroffenen werden dadurch faktisch zur Trennung gezwungen oder in die Illegalität abgedrängt.

Weitere Probleme ergeben sich im **Erbrecht**. Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft bis zum Tod gibt den überlebenden Partner/inne/n noch keinerlei Ansprüche am Nachlass. Das schweizerische Erbrecht knüpft an die familienrechtlichen Bande an: Grundsätzlich begründen nur Heirat und Verwandtschaft einen gesetzlichen Erbanspruch. Mit einem Testament kann zwar jede beliebige Person als Erbin/Erbe eingesetzt werden, zu beachten bleiben aber bei einer testamentarischen Begünstigung die Pflichtteilsansprüche von Verwandten. Zu bedenken ist auch, dass gerade jüngere Leute in den seltensten Fällen daran denken, die für den Todesfall erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Stirbt der Partner beziehungsweise die Partnerin beispielsweise infolge eines Unfalles unerwartet, so ist meist kein Testament vorhanden und der überlebende Teil geht auch im Falle einer langjährigen Partnerschaft leer aus.

Noch wesentlich problematischer ist die Situation unverheirateter Paare bei den **Erbschaftssteuern**. Obwohl sich ein gleichgeschlechtliches Paar testamentarisch begünstigen kann, werden diese Zuwendungen in den meisten Kantonen massiv besteuert. Massgebendes Kriterium bei der Höhe der Erbschaftssteuern ist nämlich neben der Höhe der Zuwendung der Verwandtschaftsgrad. Während Ehepartner/innen in der Hälfte der Kantone keinerlei und in den übrigen Kantonen sehr bescheidene Erbschaftssteuern bezahlen, sind die Erbschaftssteuern für nicht verwandte Personen in der Regel sehr hoch. In den Kantonen Freiburg, Genf und (bei hohen Beträgen) Schaffhausen kassiert der Staat die Hälfte der Erbschaft. Im Kanton Thurgau beträgt der Ansatz bei einer Erbschaft von Fr. 100'000.- rund 40%, bei einer halben Million gar 60%. In den meisten andern Kantonen beteiligt sich der Staat an der Erbschaft der begünstigten Partner/innen mit Anteilen zwischen einem Fünftel und einem Drittel. Für die überlebenden Partner/innen bedeutet dies in vielen Fällen die Aufgabe der gemeinsam aufgebauten Existenz, indem beispielsweise das gemeinsame Haus oder der gemeinsame Betrieb verkauft werden müssen.

Auch das **Sozialversicherungsrecht** knüpft bei der Ehe an. Die Berechnung der Renten der *AHV* erfolgt vorerst noch zivilstandsabhängig. Pensionierte Ehepaare erhalten eine Ehepaarrente, die das eineinhalbfache der einfachen *AHV*-Rente beträgt. Wenn bei einem verheirateten Paar nur ein Teil berufstätig ist, werden die *AHV*-Beiträge zwar nur einmal eingezahlt, lösen aber die anderhalbfache Leistung aus. Benachteiligt werden dadurch allerdings auch doppelverdienende Ehepaare, da die Beitragsleistungen der mitverdienenden Ehefrau wirkungslos bleiben. Was die Rentenberechtigung betrifft, so erbringt die *AHV*-Kasse bei Invalidität, Todesfall (Witwenrente sowie Anspruch auf Auszahlung des Todesfallkapitals) oder Pensionierung, sofern ein nicht-verheiratetes Paar betroffen ist, keinerlei Leistungen an die hinterlassenen Partner/innen. Bei der *beruflichen Altersvorsorge* (*BVG*) gibt es aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Reglemente der privaten

Pensionskassen keine einheitliche Regelung. Im allgemeinen werden jedoch die Bestimmungen der AHV, allenfalls ergänzt durch zusätzliche Leistungen, übernommen.

Die eheliche Gemeinschaft wird bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** weitgehend als Einheit betrachtet. Entsprechend werden die Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet. Zudem werden Vermögens- oder Einkommensverschiebungen zwischen Verheirateten als steuerrechtlich neutral angesehen. Verdient nur eine Person, so sind Verheiratete steuerrechtlich bevorzugt; den Doppelverdienenden geht es in steuerrechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Ehe besser. Da in immer mehr Ehen beide Personen berufstätig sind, besteht aufgrund der gesetzgeberischen Intention, das Konkubinat nicht so attraktiv zu gestalten wie die Ehe, in den meisten Kantonen die Tendenz, die teilweise Privilegierung unverheirateter Paare in eine konsequente Benachteiligung umzuwandeln.

Konsequenzen hat das Fehlen einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare auch im Prozessrecht, indem ein **Zeugnisverweigerungsrecht** für Lebenspartner/innen fehlt. Sinn des Zeugnisverweigerungsrechtes ist es, vor Gericht nicht gegen den Partner beziehungsweise die Partnerin aussagen zu müssen.

Eine **Adoption** eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar ist ausgeschlossen. Nur Eheleute haben die Möglichkeit, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Rechtlich ist zwar auch die Adoption durch eine Einzelperson möglich, doch besteht in der Praxis die Schwierigkeit darin, dass die Adoptionsvermittlungsstellen im allgemeinen nur verheiratete Paare berücksichtigen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass lesbische Frauen und schwule Männer nicht selten eigene Kinder haben. Wächst ein solches Kind bei einem gleichgeschlechtlichen Paar auf, so hat der nicht-verwandte Teil im Falle des Todes der Mutter beziehungsweise des Vaters selbst dann keine rechtlichen Ansprüche auf Zuteilung des Sorgerechts, wenn das Kind seit Jahren mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.

Nicht nur die rechtliche Anknüpfung an die Ehe erweist sich als Stolperstein. Weitere Probleme gleichgeschlechtlicher Paare ergeben sich daraus, dass die Partner/innen nicht den **Rechtsstatus von 'Angehörigen'** besitzen:

- Schwerwiegende Probleme können sich im **Krankheitsfall oder bei Unfällen** stellen. Während Polizeibehörden, Unfallstationen und Ärzteschaft gegenüber Familienangehörigen über den Verbleib und den Gesundheitszustand von Patient/inn/en ohne weiteres **Auskunft** erteilen, ist die Situation mit Blick auf eine allfällige Verletzung des Berufs- oder Amtsgeheimnisses bei nicht verwandten Personen

wesentlich heikler. Immerhin besteht - sofern die Betroffenen rechtzeitig daran denken - die Möglichkeit, mittels einer Vollmacht die Entbindung vom Berufsgeheimnis zu verfügen.

- Folgeschwer kann sich das fehlende **Besuchsrecht in Spitälern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten** auswirken. Bei Krankheit oder Unfall ist den Partner/inne/n - sofern der/die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Bedürfnisse zu äussern und es zudem am Wohlwollen von Verwandten und Aerzteschaft fehlt - unter Umständen der Besuch im Spital verwehrt. Gefängnisreglemente und -verordnungen sehen in den meisten Fällen ausdrücklich vor, dass als Besucher/innen primär oder gar ausschliesslich nahe Angehörige zugelassen werden.
- Das **Strafrecht** schliesst in bestimmten Fällen die Strafbarkeit für Angehörige aus beziehungsweise macht die Strafverfolgung eines im Normalfall von Amtes wegen verfolgten Deliktes ausnahmsweise von einem Strafantrag abhängig.
- Bei Todesfällen kommt es immer wieder vor, dass Familienangehörige die Gestaltung der **Beerdigung** an sich ziehen und dem Lebenspartner beziehungsweise der Lebenspartnerin die Teilnahme daran verbieten.

Abschliessend ist anzufügen, dass Ehepaare und zunehmend auch heterosexuelle Konkubinatspaare im täglichen Leben in den Genuss von **zahlreichen Vergünstigungen** kommen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa der Anspruch auf Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr und bei Flugreisen, Privilegien im sozialen Wohnungsbau sowie ermässigte Tarife bei Versicherungen, Krankenkassen und Vereinsmitgliedschaften. Gleichgeschlechtliche Paare können hiervon in der Regel nicht profitieren.

Eine abschliessende Aufzählung der rechtlichen Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare ist in diesem Rahmen nicht möglich, da es in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung in vielen Bereichen **zahlreiche weitere Sonderregelungen** für Ehepaare gibt. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich unter anderem auch im Mietrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Arbeitsrecht, Asylrecht, Bürgerrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht und Haftpflichtrecht Bestimmungen finden lassen, welche Eheleute gegenüber nicht verheirateten Paaren besser stellen.

Nadja Herz, Rechtsanwältin

Der Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften:

Ein rechtsvergleichender Ueberblick

Lesben und Schwule stehen nicht nur in der Schweiz den gerade erwähnten Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht gegenüber. Die Fragen rund um die Absicherung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft sind zumindest in den westlichen Industriestaaten überall gleichermassen drängend und beschäftigen lesbische und schwule Menschen wie auch ihre Organisationen seit langem.

Die Begrenzung dieses Rechtsüberblicks auf die westlichen Industrieländer bedeutet nicht, dass es nur dort Lesben und Schwule gibt. Es ist aber leider immer noch so, dass Homosexualität in vielen Ländern verboten ist und offen lesbisch oder schwul auftretende Frauen und Männer massiven Strafen und/oder sonstigen Repressalien ausgesetzt sind. In solchen Ländern können sich Lesbian- und Schwulenbewegungen nur zögernd entwickeln und werden primär mit der Entkriminalisierung der Homosexualität beschäftigt sein.

Im westeuropäischen Raum, der sowohl hinsichtlich seiner Rechtssysteme wie auch bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklungen einem vergleichenden Ueberblick am einfachsten offensteht, sind unterschiedliche Stadien der Gleichberechtigung von lesbischen/schwulen Lebensgemeinschaften mit denen heterosexueller Menschen zu beobachten.

Als erstes Land der Welt erliess das **dänische Parlament** (Folketing) am 7. Juni 1989 ein Gesetz, das lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften das Recht einräumt, sich als Paar registrieren zu lassen und damit weitestgehend dieselben Rechte und Pflichten zu erlangen, wie dies heterosexuelle Paare durch die Eheschliessung können. Dieses Gesetz über die sogenannte "registrierte Partnerschaft" ist am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten. Der Gesetzestext selber ist äusserst knapp gehalten und besteht fast nur aus Verweisungen auf das bestehende dänische Eherecht. Verkürzt kann gesagt werden, dass sämtliche bisherigen eherechtlichen und auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften, die sich auf Ehepaare beziehen (Sozialversicherungs-, Steuerrecht usw.) global übernommen werden und analog auf die registrierten Lebensgemeinschaften anwendbar sind. Ausgenommen davon sind nur geschlechtsspezifische Sonderregeln sowie die Vorschriften über die Kindesadoption durch Ehepaare. Letzteres bedeutet, dass die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch die beiden lesbischen/schwulen Partner/innen nicht zulässig ist. Ebenfalls unmöglich ist auch die Adoption des leiblichen Kindes der einen Person

der gleichgeschlechtlichen Beziehung durch die andere. Eine Einzeladoption bleibt jedoch möglich, allerdings erwirbt die Partnerin/der Partner daraus kein Sorgerecht.

Der Ausschluss der Kinderfrage aus dem sonst wegweisenden dänischen Gesetz wird von der dänischen Lesben- und Schwulenbewegung als unverständliche Konzession an alte Vorurteile betrachtet und hat zu anhaltenden Protesten geführt. Es wird insbesondere moniert, das Parlament habe die Chance verpasst, eine würdige Regelung für die ja in grosser Zahl existierenden lesbischen/schwulen Paare mit Kindern zu treffen. Insbesondere sei erneut die Tatsache übersehen worden, dass viele Lesben, aber auch Schwule durchaus leibliche Kinder hätten.

Das dänische Gesetz über die "registrierte Partnerschaft" muss dennoch als die bisher weitestgehende Rechtsangleichung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe angesehen werden. Dies war auch der ausdrückliche Wille des Parlamentes, welches sich klar für die Schaffung eines speziellen Rechtsinstitutes für Lesben und Schwule und gegen die Verrechtlichung des Konkubinales ausgesprochen hat. Die "registrierte Partnerschaft" steht deshalb auch nur lesbischen/schwulen, nicht aber heterosexuellen Paaren offen. Sie setzt im weiteren voraus, dass mindestens ein Teil des registrierungswilligen Paares die dänische Staatsbürgerschaft besitzt und in Dänemark Wohnsitz hat.

Das dänische Beispiel machte relativ schnell Schule und auch das **norwegische Parlament** (Storting) verabschiedete am 18. Dezember 1992 ein "Gesetz über die registrierte Partnerschaft", welches im August 1993 in Kraft trat. Die Regelungen entsprechen dem dänischen Vorbild und werden deshalb hier nicht nochmals ausgeführt.

In **Schweden** wählte das Parlament ursprünglich nicht den von Dänemark und Norwegen eingeschlagenen Weg, lesbischen und schwulen Paaren den Zugang zu einer eheähnlichen Institution zu gewähren. Es wertete mit dem "Gesetz über den gemeinsamen Haushalt" vom 14. Mai 1987 vielmehr das heterosexuelle Konkubinat auf und stellte ihm ein gleichlautendes Gesetz über das gleichgeschlechtliche Konkubinat zur Seite. Sowohl lesbische, schwule als auch heterosexuelle Konkubinatspaare geniessen seitdem im Bereich etwa des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens und bei der Erbteilung gewisse Rechte. Zusätzlich zur Konkubinarsregelung beschloss das schwedische Parlament am 7. Juni 1994 auf Anfang 1995 eine Lebensgemeinschaft für gleichgeschlechtliche Paare nach dänischem Vorbild einführen.

In **Frankreich** konnten lesbische und schwule Aktivist/innen vor kurzem ebenfalls einen wichtigen Erfolg verbuchen: Im Zuge der Reform der staatlichen Krankenkassen wurden diese verpflichtet, künftig auch lesbische/schwule Partner/innen der bei ihnen sozialversicherten

Mitglieder anzuerkennen. Dies bedeutet, dass sich jedes Kassenmitglied die Pflege- und Krankheitskosten einer anderen Person, für deren Unterhalt es aufkommt, zurückerstatten lassen kann. Zur Geltendmachung dieses Rechts genügt eine einfache jährliche Ehrenerklärung.

In den **Niederlanden** können sich gleichgeschlechtliche Paare zwar amtlich registrieren lassen, dieser Akt zeitigt aber praktisch keine rechtlichen Folgen. Es ist darin jedoch eine gewisse staatliche Anerkennung lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften zu sehen.

In den **USA** und in **Kanada** ist seit Jahren eine heftige Diskussion über die Frage der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Gange. Während einzelne Paare sowie Lesben- und Schwulensorganisationen zur Zeit mit Musterprozessen die Gerichte stürmen, hat zumindest in juristischen Kreisen ein Umdenken über den traditionellen Ehe- und Familienbegriff begonnen. Die Definition der Ehe als reine Fortpflanzungsgemeinschaft wird durch die Realität zunehmend verdrängt, nämlich das Verständnis der Ehe als eine Lebensgemeinschaft von zwei Menschen, die eine möglichst lebenslange, ideelle, soziale und wirtschaftliche Liebes- und Lebensverbindung miteinander eingehen wollen.

In einigen amerikanischen und kanadischen Städten und Gemeinden gibt es Verordnungen über die punktuelle Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner/innen. Diese "ordonances" beschränken sich aber in der Regel auf die Angehörigen des jeweiligen öffentlichen Dienstes und haben deshalb vor allem Modellcharakter. Sie gewähren auch nur einzelne, je nach Stadt variierende Rechte, so etwa das Recht auf Verbleib in der gemeinsamen Wohnung beim Tod der einen Person der gleichgeschlechtlichen Beziehung. Von Bedeutung ist namentlich das Recht auf Zugang der lesbischen/schwulen Partner/innen zur Krankenkasse der betreffenden Stadt oder Gemeinde. Da Krankenkassenprämien für Einzelpersonen in den genannten Ländern fast unerschwinglich sind, stellt der Zugang zur Betriebskollektivkasse der Lebenspartner/innen für viele Amerikaner/innen bzw. Kanadier/innen eine existentielle Frage dar.

Abschliessend ist festzuhalten, dass in allen genannten und in vielen weiteren Ländern (Deutschland, Oesterreich, Spanien usw.) die Diskussion über das Petitionsthema im Gange ist. Bestrebungen zur Gleichstellung lesbischer/schwuler Lebensgemeinschaften mit der Ehe werden auch aus diversen internationalen Gremien gemeldet. In diesem Zusammenhang ist besonders auf eine Entscheidung des Europaparlamentes vom 8. Februar 1994 zu verweisen, wonach dieses die Mitgliedstaaten mit deutlicher Mehrheit auffordert, die amtliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zu ermöglichen und solchen Paaren alle Rechte und Pflichten zukommen zu lassen, welche sich aus der Eheschliessung ergeben.

Barbara Brosi

Petition **Gleiche Rechte**



für **gleichgeschlechtliche Paare**

Petitionstext

«Die Unterzeichneten fordern die Schweizerische Bundesversammlung auf, die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen.

Gleichgeschlechtliche Paare, deren Beziehung auf Dauer angelegt ist, sollen grundsätzlich die gleichen Rechte erlangen können wie heterosexuelle Paare durch Heirat. Insbesondere sollen das Aufenthaltsrecht für die ausländische Partnerin/den ausländischen Partner und die Gleichstellung im Krankheits- oder Todesfall gewährleistet werden.»

	Name	Vorname	PLZ	Wohnort	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Unterzeichnen können **alle** urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Stimmberechtigung.

Bitte **auch nur teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen** bis spätestens 30. November 1994 zurücksenden an das Komitee «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» Postfach 6945, 3001 Bern

Folgende Persönlichkeiten unterstützen das Anliegen der Petition:

POLITIK **Rosmarie Bär** Nationalrätin GPS, BE. **Eduard Belser** Regierungsrat SP, BL. **Jean-Pierre Bonny** Nationalrat FDP, BE. **Arch. Prof. Martin H. Burckhardt** alt Nationalrat LDP, BS. **Werner Carobbio** consigliere nazionale PS, TI. **Stefan Cornaz** Geschäftsführer Basler Handelskammer, BS. **Verena Diener** Nationalrätin GPS, ZH. **Josef Estermann** Stadtpräsident SP, Zürich. **Angeline Fankhauser** Nationalrätin SP, BL. **Dr. Mathias Feldges** Regierungsrat SP, BS. **Béatrice Geier-Bischoff** Landrätin FDP, BL. **Verena Grendelmeier** Nationalrätin LdU, ZH. **Dr. phil. Ursula Hafner** Nationalrätin SP, Präsidentin Eidg. Kommission für Jugendfragen, SH. **Marc Thomas Haltiner** Präsident Junger LdU Schweiz, Kreuzlingen TG. **Helmut Hubacher** Nationalrat SP, BS. **Beatrice Inglin-Buomberger** Grossrätin CVP, BS. **Michel Jacquet** ancien président du

Grand Conseil Lib., GE. **Yvette Jaggi** syndique soc, Lausanne. **Dr. iur. Claude Janiak** Präsident SP BL. **Marie-Thérèse Jeker-Indermühle** Grossrätin CVP, BS. **Andreas Koellreuter** Regierungsrat FDP, BL. **Dr. phil. Ursula Koch** Stadträtin SP, Zürich. **Willy Küng** Stadtrat CSP, Zürich. **Ruth Lüthi** Staatsrätin SP, FR. **Herbert Maeder** Nationalrat LdU, AR. **Paul Manz** alt Regierungsrat SVP, BL. **Pietro Martinelli** consigliere di stato PS, TI. **Joy Matter** Gemeinderätin Freie Liste, Bern. **Dr. med. Samuel Meier** Nationalrat LdU, AG. **John Noseda** avvocato, deputato al gran consiglio PS, TI. **Prof. Dr. Gian-Reto Plattner** Ständerat SP, BS. **Dr. iur. Charles Poncet** conseiller national Lib., GE. **Laurent Rebeaud** conseiller national groupe écologiste, GE. **Leni Robert** Nationalrätin GPS, alt Regierungsrätin, BE. **Dr. phil. Iwan Rickenbacher** (CVP), Bern/Schwyz. **Dr. Peter Schai** Grossrat CVP, BS. **Jörg Schild** Regierungsrat FDP, BS. **Peter Schmid** Regierungsrat SP, BL. **Clemens Stöckli** alt Regierungsrat CVP, BL. **Alex Tschäppät** Nationalrat SP, BE. **Dr. Lilian Uchtenhagen** alt Nationalrätin SP, ZH. **Christian Wanner** Nationalrat FDP, SO. **Hansjürg Weder** Nationalrat LdU, BS. **Roland Wiederkehr** Nationalrat LdU, ZH. **Reto Wiesli** Präsident Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Bern. **Dr. Paul Wyss** Nationalrat FDP, BS.

RECHT **Prof. Dr. iur. Andreas Auer** Université de Genève. **Dr. iur. Peter Balscheit** Bezirksgerichtspräsident Sissach und Gelterkinden BL. **Dr. iur. Christine Baltzer-Bader** Bezirksgerichtspräsidentin, alt Landrätin FDP, Liestal BL. **Dr. iur. Urs Bannwart** Oberrichter, SO. **Dr. iur. Hans Rudolf Bass** Jugendanwalt, BL. **Carlo Bosia** avvocato, Chiasso TI. **PD Dr. iur. Thomas Geiser** Bern. **Prof. Dr. iur. Olivier Guillod** Université de Neuchâtel. **Prof. Dr. iur. Yvo Hangartner** Hochschule St. Gallen. **Prof. Dr. iur. Franz Hasenböhler** Universität Basel. **Prof. Dr. iur. Cyril Hegnauer** em. Universität Zürich. **Dr. iur. Christoph Holzach** Advokat, Basel. **Prof. Dr. iur. Guido Jenny** Universität Bern. **Prof. Dr. iur. Walter Kälin** Universität Bern. **Dr. iur. Claudia Kaufmann** Juristin, Bern. **Jacqueline Kiss** a. o. Obergerichtspräsidentin, BL. **Prof. Dr. iur. Ernst Kramer** Universität Basel. **Prof. Dr. iur. Mark Pieth** Universität Basel. **Prof. Dr. iur. Fritz Rapp** Zivilgerichtspräsident, BS. **Prof. Dr. iur. Manfred Rehbinder** Universität Zürich. **Dr. iur. Rainer Schaub** Strafgerichtspräsident, BL. **Prof. Dr. iur. LL.M. Anton K. Schnyder** Universität Basel. **Patricia Schulz** Advokatin, Leiterin Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern. **Prof. Dr. iur. Ivo Schwander** Hochschule St. Gallen. **Prof. Dr. iur. LL.M. Ingeborg Schwenzer** Universität Basel. **Prof. Dr. iur. Günter Stratenwerth** Universität Basel. **Prof. Dr. iur. Luc Thévenoz** Université de Genève. **Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel** Hochschule St. Gallen. **Prof. Dr. iur. Pierre Widmer** Lausanne.

MEDIZIN/PSYCHOLOGIE **Dr. med. Daniel Barth** Chefarzt kinderpsychiatrischer Dienst, Solothurn. **Dr. méd. Claude Béguelin** médecin chef, service de pédo-psychiatrie francophone, Bienne BE. **Prof. Dr. med. Claus Buddeberg** Abteilung für Psychosoziale Medizin, Universitätsspital Zürich. **Prof. Dr. med. Franco Cavalli** Ascona TI. **Prof. Dr. phil. Dr. theol. Josef Duss-von Werdt** Familientherapeut, Zürich. **Dr. med. h.c. Doris Frank** Aids-Beraterin, Basel. **Prof. Dr. méd. Pierre Graber** Chef de Service à l'HCUG, Genève. **Prof. Dr. Heinz Gutscher** Psychologe, Universität Zürich. **Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller** Präventivmediziner, Universität Zürich. **Michael Häusermann** Geschäftsführer Aids Hilfe Schweiz, Zürich. **Prof. Dr. med. Daniel Hell** Chefarzt psychiatrische Universitätsklinik, Zürich. **Prof. Dr. phil. Rainer Hornung** Sozialpsychologe, Universität Zürich. **Prof. Dr. phil. Verena Kast** Psychologin, Universität Zürich. **Prof. Dr. med. Dieter Ladewig** Basel. **Prof. Dr. med. Ruedi Lüthy** Universitätsspital Zürich. **Prof. Dr. med. Graziano Martignoni** psichiatra e psicoanalista, Comano TI. **Prof. Dr. med. Giorgio Noseda** Mendrisio TI. **Dr. med. Paul Parin** Psychoanalytiker/Schriftsteller, Zürich. **Prof. Dr. méd. Willy Pasini** Genève. **Prof. Dr. Udo Rauchfleisch** Klinische Psychologie, Universität Basel. **Prof. Dr. med. Hanspeter Rohr** Kantonsarzt, BS. **Prof. Dr. med. Theo Rufli** Basel. **Rosmarie Welter-Enderlin** Paar- und Familientherapeutin MSW, Meilen ZH.

KIRCHE/THEOLOGIE **Prof. Dr. theol. Hans-Dietrich Altendorf** Universität Zürich. **Prof. Dr. theol. Christoph Barben** Universität Basel. **Prof. Dr. theol. Rudolf Brändle** Universität Basel. **Dr. phil. Marga Bührig** Theologin, Binningen BL. **Padre Callisto Caldelari** francescano, Bellinzona TI. **Pasteur Pierre Dürrenmatt** Genève. **Pfarrerin Käthy Ehrensperger** Binningen BL. **Pfarrer Jürg Fahrni-Bergmaier** Kaiseraugst AG. **Pfarrer Josef Hochstrasser** Oberentfelden AG. **Prof. Dr. theol. Werner Kramer** Universität Zürich. **Pfarrer Dr. theol. Josef Manser** Speicher AR. **Mme Dominique Roulin** pasteure/ministère Sida, Genève. **Pfarrerin Sibylle Schär** oekumen. Aidspfarramt Zürich. **Pfarrer Fritz Schneider** Basel. **PD Dr. theol. Silvia Schroer** Luzern. **Pfarrer Guido Schwitter** oekumen. Aidspfarramt Zürich. **Pfarrer Heiko Sobel** Zürich. **Dr. theol. Thomas Staubli** St. Gallen. **Prof. Dr. theol. Ekkehard Stegemann** Universität Basel. **Pfarrer Ruedi Weber** Aids-Pfarramt Basel.

WEITERE WISSENSCHAFTEN/ERZIEHUNG **PD Dr. Than-Huyen Ballmer-Cao** Politologin, Universität Zürich. **Prof. Dr. phil. Christine N. Brinckmann** Filmwissenschaft, Universität Zürich. **Gérard Chervaz** architecte, Genève. **Jean Eracle** conservateur au Musée d'ethnographie, Genève. **Prof. Dr. phil. Hansjörg Gilomen** Historiker, Universität Zürich. **Prof. Dr. phil. Carsten Goehrke** Historiker, Universität Zürich. **Prof. Dr. phil. Helmut Holzhey** Philosophie, Universität Zürich. **Gérard Ilg** professeur d'Ecole à l' Université de Genève. **Prof. Dr. Arnold Künzli** Zürich. **Prof. Dr. phil. Anton Leist** Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik, Universität Zürich. **Dr. Alfred A. Manuel** physicien, MER, Université de Genève. **Ivo Monighetti** direttore scuola magistrale postliceale, Locarno TI. **Prof. Dr. phil. Martin Schaffner** Historiker, Universität Basel. **Prof. Dr. phil. Andreas Staehelin** Historiker, gew. Staatsarchivar, Basel. **Lauro Tognola** insegnante, direttore Liceo cantonale, Locarno TI.

KULTUR **Elsie Attenhofer** Schauspielerin/Autorin. **Barrigue** dessinateur de presse. **Wolfram Berger** Schauspieler. **Peter Bichsel** Schriftsteller. **Cornelius Buser-Shrestha** Musiker «Quattro Stagioni». **Pierre Codiroli** scrittore e saggista. **Nina Corti** Tänzerin/Choreographin. **Christoph Geiser** Schriftsteller. **Stephanie Glaser** Schauspielerin. **Hans Gmür** Autor. **Mathias Gnädinger** Schauspieler. **Lova Golovtchiner** comédien. **George Gruntz** Jazz-Musiker. **Stefan Gubser** Schauspieler. **Thomas Hürlimann** Schriftsteller. **Gardi Hutter** Clown. **Gilberto Isella** scrittore. **Vera Kaa** Sängerin. **Rolf Knie**. **Hugo Loetscher** Schriftsteller. **Kurt Marti** Schriftsteller. **Adolf Muschg** Schriftsteller. **Alberto Nessi** scrittore e insegnante. **Julia Onken** Schriftstellerin/Psychologin. **Gérald Poussin** artiste. **Sarcloret - Michel de Senarclens** artiste. **Ursula Schaeppi** Schauspielerin. **Martin Schläpfer** Ballettdirektor. **Jörg Schneider** Schauspieler. **Irène Schweizer** Musikerin. **Johannes Mario Simmel** Schriftsteller. **Nando Snozzi** artista. **Heinz Spoerli** Choreograph. **Daniel Spoerri** Künstler. **Emil Steinberger**. **David Streiff** Direktor Bundesamt für Kultur. **Miguel Stucky** directeur général Métrociné. **Michel Thévoz** professeur. **Ines Torelli** Schauspielerin. **Toni Vescoli** Musiker. **Magda Vogel** Musikerin/Sängerin. **Otto F. Walter** Schriftsteller. **Laure Wyss** Schriftstellerin. **Marco e Giovanna Zappa** musicisti.

MEDIEN **Kurt Aeschbacher** Journalist. **Gabriela Amgarten** TV-Moderatorin. **Ulrich Beck** Redaktor. **Paul Burkhalter** Redaktor. **Jana Caniga** Moderatorin. **Mascia Cantoni** regista-giornalista TV. **Charles Clerc** Redaktor SF. **Marta Emmenegger** Sexberaterin/Journalistin. **Ivan Frésard** présentateur TV romande. **Hans Peter Hammel (-minu)** Journalist BR. **Marion J. Preuss** Journalistin, TV-Moderatorin. **Dr. phil. Martin Schäfer** Redaktor DRS 3. **Elisabeth Schnell** a. Redaktorin Radio/Schauspielerin. **Willy Spieler** Redaktor/Publizist. **Margrit Staub** Redaktorin BR Radio DRS. **Ellen Steiner** Redaktorin TV SF DRS. **Ursy Trösch** Radiojournalistin BR.

Ebenso wird die Petition von den nationalen Organisationen

Lesben Organisation Schweiz LOS/OSL und Pink Cross (Schwulenbüro Schweiz) unterstützt.

Begründung

1. Gleiche Bedürfnisse – sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Rechtsstellung

Das Bedürfnis nach Geborgenheit in einer Beziehung, nach Gemeinsamkeit, nach konstantem Zusammenleben und nach gegenseitiger Unterstützung in guten wie in schlechten Tagen ist bei hetero- und homosexuellen Menschen gleichermaßen vorhanden. Bei der Realisierung ihres Wunsches nach konstantem Zusammenleben sehen sich Partnerschaften zwischen zwei Frauen oder zwischen zwei Männern allerdings mit zahlreichen, vielfach unüberwindbaren rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die für gemischte Paare durch die Möglichkeit der Heirat wegfallen. Die rechtliche Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Beziehungen auch gegenüber kinderlosen Ehepaaren lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

2. Praktisch unüberwindbare Probleme für grenzüberschreitende Partnerschaften

Besonders hart wirkt sich die unterschiedliche Rechtsstellung auf grenzüberschreitende Partnerschaften aus: Die ausländische Partnerin bzw. der ausländische Partner hat keinen Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz, der schweizerische Teil hat in aller Regel keinen entsprechenden Anspruch im Heimatland der Partnerin bzw. des Partners. Damit wird eine feste, auf Dauer angelegte Beziehung verunmöglicht. Die Betroffenen werden faktisch zur Trennung gezwungen oder aber in die Illegalität abgedrängt.

3. Rechtsprobleme im Krankheits- oder Todesfall als weitere Beispiele rechtlicher Diskriminierung

Probleme bestehen auch im Krankheits- oder Todesfall. Rechtlich wird die Partnerin bzw. der Partner auch nach jahrelangem Zusammenleben wie eine völlig fremde Drittperson behandelt.

Eine Krankheit oder ein Unfall können derart schwerwiegend sein, dass die bzw. der Betroffene nicht mehr imstande ist, ihre/seine Bedürfnisse selbst zu äussern und durchzusetzen. Fehlt es am Wohlwollen von Verwandten und Aerzteschaft, ist der Partnerin bzw. dem Partner unter Umständen sogar der Besuch im Spital verwehrt.

Im Todesfall hat der überlebende Teil auch nach einer jahrzehntelangen gegenseitigen Unterstützung keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Die Auferlegung einer im Vergleich zu Ehegatten oder Verwandten massiv höheren Erbschaftssteuer kann für den überlebenden Teil die zwangsweise Aufgabe einer in jahrelangem Zusammenwirken aufgebauten Existenz bedeuten, indem die gemeinsame Wohnung oder der gemeinsame Betrieb verkauft werden müssen.

Eine abschliessende Aufzählung der rechtlichen Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare ist in diesem Rahmen nicht möglich. Angeführt wurden nur die in ihren praktischen Auswirkungen gravierendsten Fälle; sie stehen stellvertretend für weitere ungelöste Rechtsprobleme.

Nicht erfasst wird auch die allgemeine gesellschaftliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren und Einzelpersonen. Sie steht zum vorliegend anvisierten Problem der rechtlichen Benachteiligung in einer Wechselwirkung, denn eine bessere Rechtsstellung trägt auch zu vermehrter gesellschaftlichen Akzeptanz bei und umgekehrt.

4. Lösungswege

Für die generelle Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare sind verschiedene Lösungswege denkbar. Im Vordergrund stehen die entsprechende Anpassung der einzelnen Gesetze und Verordnungen oder – wie dies in Dänemark bereits seit 1. Oktober 1989 und in Norwegen seit 1. August 1993 der Fall ist – die Einführung einer staatlich registrierten Partnerschaft, an welche die Rechtsordnung – ausser im Kindschafts- und Adoptionsrecht – dieselben Wirkungen wie an die Ehe knüpft.

Bestellung für weitere Petitionsbogen oder Informationsmaterial

Einsenden an: Komitee «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare», Postfach 6945, 3001 Bern

- Bitte senden Sie mir _____ Ex. Petitionsbogen
- Bitte senden Sie mir gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 6.– in Briefmarken weiteres Informationsmaterial
- Ich möchte die Petition finanziell unterstützen.
Bitte senden Sie mir _____ Ex. Einzahlungsscheine

Name und Adresse:



Komitee «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare»
Postfach 6945, 3001 Bern. PC-Konto 30-28126-9